

S a t z u n g

für das Stadtarchiv (Archivsatzung)

Die Stadt Ansbach erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 23.01.1932 (BayBS I S. 461) folgende mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 13.11.1964 Nr. III/4 -Y 2- 98/64 preisaufsichtlich genehmigte Satzung für das Stadtarchiv Ansbach:

I. Aufgaben und Zweckbestimmung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Ansbach unterhält und betreibt das Stadtarchiv, das die Aufgabe hat, das städtische Archivgut aufzubewahren, zu ordnen und zu pflegen und auch nach Möglichkeit zweckentsprechend zu ergänzen. Das Stadtarchiv dient der städtischen Verwaltung und wissenschaftlichen Zwecken.
- (2) Im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben hat das Stadtarchiv den städtischen Dienststellen die von ihnen benötigten Archivalien zugänglich zu machen oder Auskünfte und Gutachten zu erteilen.
- (3) Im Rahmen seiner wissenschaftlichen Aufgaben steht das Stadtarchiv für die wissenschaftliche Forschung und die Volksbildung zur Verfügung; es dient dabei insbesondere der Erforschung der Stadtgeschichte. Der Leiter des Stadtarchivs hat Gesuchsteller zu beraten und Anfragen zu beantworten, soweit dies aus dem vorhandenen Archivgut möglich ist.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Stadtarchiv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Volksbildung.
- (2) Die Stadt erstrebt mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Stadtarchivs keinen Gewinn. Sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für die Zwecke des Stadtarchivs zu verwenden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtarchivs. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die der satzungsmäßigen Zweckbestimmung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle ganzer oder teilweiser Auflösung des Stadtarchivs oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Stadtarchivs ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder der Volksbildung zu verwenden.

II. Benützung des Stadtarchivs

§ 3

Benützungsberechtigte

- (1) Die Benützung des Stadtarchivs für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Volksbildung steht jedem frei, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu seiner Person ausweisen und ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft machen kann.
- (2) Die Benützer haben sich zu verpflichten:

1. die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten;
2. von jeder Druckveröffentlichung, deren Ergebnis ganz oder zu wesentlichen Teilen durch Verwertung von Archivalien des Stadtarchivs zustande gekommen ist, ein Stück oder einen Sonderdruck dem Stadtarchiv kostenfrei zu überlassen.

§ 4

Benützungserlaubnis

- (1) Wer das Stadtarchiv benützen will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen, aus dem der Forschungsgegenstand, der Zweck der Arbeit und die für die Durchführung der Nachforschungen notwendigen Tatsachen ersichtlich sind.
- (2) Die Erlaubnis zur Archivbenützung wird vom Leiter des Stadtarchivs erteilt, der auch die Dauer der Benützung bestimmt.
- (3) Wenn mehrere gleichartige Benützungsgesuche vorliegen, entscheidet der Leiter des Stadtarchivs über den Vorrang. Die Benützung durch eine städt. Dienststelle hat den Vorrang vor jeder privaten Forschung.

§ 5

Verweigerung der Benützungserlaubnis

- (1) Der Leiter des Stadtarchivs kann die Benützung des Archivs oder einzelner Archivalien dauernd oder zeitweise verweigern, wenn dafür erhebliche Gründe vorliegen. Diese sind insbesondere gegeben, wenn nach dem Urteil des Leiters
 1. die Erhaltung des Archivgutes oder einzelner Archivalien durch die Benützung gefährdet ist,
 2. der Antragsteller nicht die für seine Forschungen notwendigen Kenntnisse besitzt oder nicht vertrauenswürdig ist,
 3. die Benützung die Rücksicht auf lebende Personen oder Familien verletzen würde,
 4. durch die Bekanntmachung des Forschungsergebnisses oder durch die Art der Veröffentlichung eine Gefährdung des öffentlichen Wohles oder ein Verstoß gegen die guten Sitten zu befürchten ist,
 5. der Benützer gegen diese Satzung gröblich verstößt oder im Rahmen dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Leiters des Stadtarchivs nicht nachkommt.
- (2) Die Benützung von Archivalien, die von Privatpersonen, Vereinen oder Körperschaften im Stadtarchiv hinterlegt sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages und darf nur insoweit erfolgen, als eine Schädigung des Eigentümers des Archivgutes nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Benützungserlaubnis kann nicht verweigert werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er einen Rechtsanspruch auf Vorlage der entsprechenden Schriftstücke oder auf Einsicht geltend machen kann.

§ 6

Vorlage und Versendung von Archivalien

- (1) Die Vorlage von Archivalien an die Benützer erfolgt nur in den Amtsräumen des Archivs. In begründeten Fällen kann der Leiter des Stadtarchivs Ausnahmen zulassen.
- (2) Zur Versendung geeignete Archivalien können auch an Behörden, wissenschaftliche Institute und Körperschaften des öffentlichen Rechts geschickt werden, wenn diese sich verpflichten, die zur Benützung übersandten Archivalien feuer- und diebessicher aufzubewahren, sie nur in ihren Diensträumen zur Benützung vorzulegen und sie unversehrt innerhalb einer angemessenen Frist, die vom Leiter des Stadtarchivs bestimmt wird, zurückzusenden. Diese Versendung erfolgt auf Kosten des Benützers.

§ 7

Benützung der Amtsbibliothek

Bücher aus der Amtsbibliothek des Stadtarchivs können auf die Dauer von längstens einem Monat ausgeliehen werden. Nicht ausgeliehen werden Werke, die vor dem Jahre 1850 erschienen sind, ferner Zeitschriften und Reihen sowie Bücher der Präsenzbibliothek. Außerdem werden Werke, die der Amtsbibliothek als Leihgaben anvertraut sind, nicht ausgeliehen. Im übrigen findet § 5 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Öffnungszeiten

Das Stadtarchiv ist von Montag bis Freitag jeweils von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Es kann aus triftigen Gründen (z.B. Revisionsarbeiten) zeitweilig geschlossen werden.

§ 9

Behandlung der Archivalien

- (1) Die einem Benutzer vorgelegten Archivalien dürfen nur von diesem selbst eingesehen werden. Für die Mitbenützung durch andere Personen ist eine besondere Erlaubnis einzuholen.
- (2) Der Leiter des Stadtarchivs kann die Vorlage der aus den Archivalien gefertigten Abschriften oder Auszüge verlangen.
- (3) Die Archivalien sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und in gleicher Ordnung und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, zurückzugeben. Es ist verboten, Archivalien als Schreibunterlagen zu benützen, Striche oder Bemerkungen in oder an ihnen anzubringen, Nachzeichnungen oder Radierungen vorzunehmen, Siegel abzutrennen oder Briefmarken herauszulösen., verblaßte Stellen nachzuzeichnen oder durch Chemikalien lesbar zu machen.
- (4) Die Herstellung von Reproduktionen, Abgüssen oder Nachbildungen bedarf der Genehmigung.
- (5) Bemerkt der Besitzer Schäden an den vorgelegten Archivstücken, so hat er dies unverzüglich dem Leiter des Stadtarchivs anzuzeigen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Verlust oder Beschädigung von Archivstücken, fall er nicht nachweist, daß ihn hieran kein Verschulden trifft. Er haftet ferner für jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Archivalien. Vorsätzliche Beschädigungen werden außerdem nach den einschlägigen Strafvorschriften verfolgt.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stadtarchivs bei dessen Benützung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur dann, wenn sie bei der Auswahl, Leitung oder Überwachung der dafür verantwortlichen Personen ein Verschulden trifft. Die Haftung ist auch in diesem Fall ausgeschlossen, wenn es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt oder wenn der Schaden auch bei Anwendung der Sorgfalt entstanden wäre, die unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden kann.
- (3) Für Personen- oder Sachschäden, die den Benützern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

III. Gebühren

§ 11 Gebührengrundsatz

- (1) Für die Benützung des Stadtarchivs werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Soweit diese Satzung für einzelne Leistungen oder Dienste Gebühren nicht vorsieht, setzt der Leiter des Stadtarchivs die geschuldeten Gebühren nach Maßgabe des Aufwandes und in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände dieser Satzung fest.

§ 12 Gebührenpflichtige Benützung

- (1) Gebühren werden erhoben für die Benützung des Stadtarchivs zu wirtschaftlichen, privaten, familiengeschichtlichen oder rechtlichen Zwecken.
- (2) Dient die Archivbenützung neben wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken gleichmäßig oder vorwiegend den in Absatz (1) genannten Zwecken, so besteht Gebührenpflicht.
- (3) Die Archivbenützung durch staatliche, gemeindliche, kirchliche oder sonstige Amtsstellen von Körperschaften des öffentlichen Rechts für wirtschaftliche, familiengeschichtliche oder rechtliche Zwecke ist gebührenpflichtig, wenn diese Stellen in den gleichen Angelegenheiten von Privaten Gebühren erheben.
- (4) Die Gebühren für die Erteilung von Auskünften oder von Abschriften richten sich nach den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) vom 17.12.1936 (BayBS III S. 442) und der zu seinem Vollzug ergangenen Vorschriften.

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Die Benützung des Stadtarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Nachforschungen ist gebührenfrei. Es obliegt dem Gesuchsteller, diesen Zweck nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Befreit vom Nachweis sind amtsbekannte Gelehrte, die von ihnen empfohlenen Studenten und Mitarbeiter, Angehörige wissenschaftlicher Institute sowie Personen, die sich in Erfüllung einer öffentlichen Dienstpflicht oder zu ihrer beruflichen Fortbildung oder für ein mit öffentlichen Mitteln unterstütztes wissenschaftliches oder heimatkundiges Unternehmen an das Stadtarchiv wenden.
- (2) Gebührenfrei sind auch Beratung und Auskunfterteilung, soweit die Bescheide ohne wesentlichen Zeitaufwand und ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivarischen Hilfsmitteln erteilt werden.
- (3) für eine hiernach gebührenfreie Archivbenützung kann der Leiter des Stadtarchivs eine von ihm zu bestimmende angemessene Gebühr erheben, wenn der Benützer durch unzureichende Vorkenntnisse oder durch ungenügende Angaben das Personal in ungewöhnlichem Maße für seine Nachforschungen in Anspruch nimmt.

§ 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis zur Benützung des Stadtarchivs (§ 4 Abs. 2).

**§ 15
Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühren betragen
- | | |
|---|---------|
| für die Vorlage oder Benützung eines Archivstückes | 3,-- DM |
| für die Vorlage oder Benützung von 2 Archivstücken | 5,50 DM |
| für die Vorlage oder Benützung von 3 Archivstücken | 7,-- DM |
| für die Vorlage oder Benützung von 4 Archivstücken | 9,-- DM |
| für die Vorlage oder Benützung jedes weiteren Archivstückes | 1,-- DM |
| für die Ausleihe jedes Buches der Amtsbibliothek | 0,30 DM |
- (2) Die Höchstgebühr für die Benützung des Stadtarchivs beträgt 50,-- DM.
- (3) Die Gebührensätze gelten jeweils für die Dauer einer Benützungserlaubnis.

IV. Schlußbestimmung

**§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.12.1964 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benützungsordnung für das Stadtarchiv vom 25.8.1949 außer Kraft.

Ansbach, den 26. November 1964

Stadtrat, gez. Dr. Schönecker
Oberbürgermeister